

Arbeitsrecht

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Zl. 37.006/40-3a/92

Präsidium des Nationalrates
 in Wien

Abg. Peter Hanisch	
Gesetzentwurf	
Zl.	102 -GE/19
Datum	14.8.1992
Verteilt	21. Aug. 1992

Durchwahl

Dr. Hajek

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-
 Entgeltsicherungsgesetz, Arbeits- und
 Sozialgerichtsgesetz und zum Bauarbei-
 ter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978,
 GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-
 V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur
 Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Novelle zum Insolvenz-
 Entgeltsicherungsgesetz, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und zum
 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz samt Erläuterungen
 übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit
 dem 15. September 1992.

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Beilagen:
 Gesetzentwurf samt
 Erläuterungen

Für den
 der *[Signature]*

Han/IESG/x

E n t w u r f

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,"

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a. (1) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt auch für Abfertigung, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Urteiles gemäß § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes, BGBl.Nr. 292/1921 in geltender Fassung, von der Zahlung einer Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde.

(2) Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld umfaßt den Teil der Abfertigung, den der Arbeitgeber nach Abs. 1 dem Anspruchsberechtigten nicht ausbezahlen muß, und die dem Arbeitnehmer diesbezüglich erwachsenen tarifmäßigen Verfahrenskosten und Barauslagen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. das Vorliegen eines Insolvenztatbestandes im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht erforderlich ist,
2. die Antragsfrist gemäß § 6 Abs. 1 mit der Zustellung des dem Anspruchsberechtigten gegenüber rechtskräftig gewordenen Urteiles zu laufen beginnt und
3. ein Übergang des Anspruches (§ 11) nicht stattfindet."

3. § 3 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

"1. für gesicherte Ansprüche - mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt -, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1

- a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen,
- b) die einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart,
- c) die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder
- d) bei einem, einen besonderen Kündigungsschutz genießenden Arbeitnehmer die Zustimmung zur Kündigung bei der zuständigen Behörde beantragt wurde;"

4. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Nimmt der Anspruchsberechtigte einen Karenzurlaub gemäß dem Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 221/1979, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989, in jeweils geltender Fassung, in Anspruch oder leistet er den ordentlichen Präsenz- oder Zivildienst nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 154/1956, oder dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 679/1986, in jeweils geltender Fassung, gebührt Insolvenz-Ausfallgeld auch für die Zeit des Kündigungsschutzes, einer unmittelbar anschließenden Kündigungszeit und für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Karenzurlaubes bzw. des Präsenz- oder Zivildienstes das Arbeitsverhältnis rechtzeitig wieder antritt."

5. § 5 lautet:

"(1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Landesarbeitsamt zuständig, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschluß nach § 1 Abs.1 Z 1 bis 7 gefaßt bzw. das Urteil erster Instanz nach § 1a erlassen hat. Für Hinterbliebene richtet sich die Zuständigkeit nach der des ehemaligen Arbeitnehmers.

(2) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, so ist das Landesarbeitsamt Wien zuständig.

(3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt eingebracht werden. Sofern es sich nicht um das Landesarbeitsamt nach Abs. 1 oder Abs. 2 handelt, ist der Antrag dem zur Entscheidung zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebracht, so ist der Antrag als an das zuständige Landesarbeitsamt gerichtet anzusehen.

(4) Das gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zuständige Landesarbeitsamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978 in geltender Fassung, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten."

6. § 6 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende, im Fall des § 3 Abs. 3a, ab dem Ende des Kündigungsschutzes;

7. Im § 6 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge "des Vermittlungsausschusses (§ 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes,

BGBI.Nr. 31/1969)" durch die Wortfolge "des Verwaltungsausschusses (§ 44 AMFG, BGBI.Nr. 31/1969 in geltender Fassung) oder eines von ihm eingesetzten Unterausschusses" ersetzt.

8. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Landesarbeitsamt ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat das Landesarbeitsamt dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldeverzeichnis der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG anzuwenden. Das Landesarbeitsamt hat seiner Beurteilung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages auf Insolvenz-Ausfallgeld zugrundezulegen, wobei durch den Antrag (§ 6 Abs. 1) Verjährungs- und Verfallsfristen unterbrochen werden."

9. § 7 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"§ 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden."

10. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Ist der Arbeitnehmer verpflichtet nach § 30 Abs. 1 Z 1 KO aufgrund eines Urteiles erhaltene Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzuerstatten, so geht diese Verpflichtung mit der rechtzeitigen Beantragung von Insolvenz-Ausfallgeld (§ 6 Abs. 1) auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über, insoweit als Insolvenz-Ausfallgeld gebührt."

11. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dadurch wird jedoch das Recht des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, im Falle eines gerichtlich bestätigten Ausgleiches bzw. Zwangsausgleiches zur Erfüllung der ihm nach dem Ausgleich

bzw. Zwangsausgleich zustehenden Ansprüche auch auf künftiges Vermögen des Arbeitgebers zu greifen, nicht beeinträchtigt."

12. Im § 12 Abs. 1 Z 5 tritt anstelle des zweiten und dritten Satzes folgende Bestimmung:

"Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen."

13. Im § 13 Abs. 4 treten anstelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

"Die diesbezüglichen Kosten trägt der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, wobei der Fonds der Finanzprokurator für ihre Vertretungsbemühungen jährlich im nachhinein eine Vergütung zu entrichten hat. Die Vergütung wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt."

14. Nach § 13a wird ein § 13b mit folgendem Wortlaut und Überschrift eingefügt:

"Zahlungen an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

§ 13b. Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse jene Abfertigungszahlungen zu ersetzen, die diese zur Auszahlung gebracht hat, wenn der Arbeitnehmer zuletzt bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der im Sinne des § 1 Abs. 1 insolvent ist. Hat die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Arbeitnehmer eines solchen Arbeitgebers bezüglich ihrer Abfertigungen zur Gänze abgerechnet, hat sie diese ausbezahlten Beträge unter Anfügung der entsprechenden Nachweise kalendervierteljährlich beim Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds geltend zu machen."

15. Im § 14 Abs. 4 entfällt der Ausdruck "Arbeitsämter,".

16. Im § 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 2, § 10 und § 14 Abs. 3 ist jeweils der Ausdruck "Arbeitsamt" durch den Ausdruck "Landesarbeitsamt" zu ersetzen.

17. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

"§ 17a. § 1 Abs. 1 Z 3, § 1a, § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3a, § 5, § 6 Abs. 1 Z 3 und dritter Satz, § 7 Abs. 1, Abs. 6 letzter Satz und Abs. 7, der an § 11 Abs. 3 angefügte Satz, die im § 12 Abs. 1 Z 5 anstelle des zweiten und dritten Satzes tretende Bestimmung, die im § 13 Abs. 4 anstelle des letzten Satzes tretenden Bestimmungen, § 13b, § 14 Abs. 4 ohne den entfallenden Ausdruck "Arbeitsämter," sowie der im § 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 10 und § 14 Abs. 3 jeweils anstelle des Ausdruckes "Arbeitsamt" tretende Ausdruck "Landesarbeitsamt" in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Die Arbeitsämter haben die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Geschäftsfälle von Amts wegen dem jeweils übergeordneten Landesarbeitsamt zu übertragen."

A r t i k e l I I

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 408/1990 und die Kundmachung BGBl.Nr. 210/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 Abs. 1 Z 4 tritt anstelle der Wortfolge "von Arbeitsämtern" die Wortfolge "der Landesarbeitsämter".
2. Im § 66 tritt anstelle des Ausdruckes "Arbeitsämter" der Ausdruck "Landesarbeitsämter".

3. Dem § 98 wird folgender Satz angefügt:

"Der im § 40 Abs. 1 Z 4 und § 66 jeweils anstelle des Ausdruckes "Arbeitsämter" tretende Ausdruck "Landesarbeitsämter" in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

A r t i k e l III

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl.Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 682/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 13a Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. bei Inanspruchnahme einer Invaliditätspension (§ 254 ASVG);"

2. Nach § 13a Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

"5a. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers (§ 1 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz BGBl.Nr. 324/1977 in der jeweils geltenden Fassung) durch berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers;"

3. § 13e Abs. 1 erster Satz lautet:

"Wird ein Anspruch auf Abfertigung durch Auszahlung abgegolten, so sind für den Erwerb eines neuen Anspruches die Anspruchsvoraussetzungen des § 13b neuerlich zu erfüllen; dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um einen Anspruch nach § 13a Abs. 1 Z 5a handelt."

4. Nach § 13e Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Hat der Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers noch keinen Abfertigungsanspruch nach § 13a Abs. 1 Z 5a erworben, so sind die in diesem Arbeitsverhältnis verbrachten Beschäftigungszeiten sowohl für die Bemessung eines neuen Abfertigungsanspruches als auch für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13b zu berücksichtigen."

5. Der bisherige Text des § 13f erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Im Falle des § 13a Abs. 1 Z 5a ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubs- und Abfertigungskasse vom Arbeitgeber (Masseverwalter) zu melden. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat den Anspruch des Arbeitnehmers zu errechnen und diesen zur Geltendmachung aufzufordern. Der Abfertigungsanspruch ist binnen sechs Monaten nach der Aufforderung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse bei sonstigem Verfall geltend zu machen."

6. § 25a Abs. 7 lautet:

"(7) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personengesellschaften berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden könne. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend."

7. § 29 Abs. 1 lit. a lautet:

"a. auf Feststellung der Verpflichtung zur Entrichtung der Zuschläge verjährt bei Zuschlagsschuldern (Arbeitgeber) und Zuschlagsmithaftenden binnen drei Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes;"

8. § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§§ 13a Abs. 1 Z 5 und 5a, 13e Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, 13f Abs. 2, 25a Abs. 7 und 29 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

A r t i k e l IV

Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten Artikel V Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 13 sowie Abs. 14 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 618/1987, außer Kraft.

Han/IESG-Erläuterungen/x

V O R B L A T T

Probleme und Ziel:

Nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) haben Arbeitnehmer, die in Betrieben der Bauwirtschaft beschäftigt waren, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Abfertigung nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK). Nach den Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes haben im Falle der Insolvenz eines Arbeitgebers dessen Arbeitnehmer u.a. Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld für vom Arbeitgeber nicht gezahlte Abfertigung gegen den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAG-Fonds). Zur Harmonisierung dieser Rechtslage gelten bis 31.12.1992 Übergangsbestimmungen. Ab 1.1.1993 ist eine gesetzliche Dauerregelung erforderlich.

Lösung einiger Rechtsfragen und Probleme im IESG und BUAG, die sich in der Praxis ergeben haben.

Vereinfachung des Verfahrens zur Einsparung von Verwaltungsarbeit und Verwaltungskosten.

Lösung:

- * Berechnung und Auszahlung von Abfertigungen an Arbeitnehmer, die in insolvent gewordenen Betrieben der Bauwirtschaft beschäftigt waren, durch die BUAK und Ersatz dieser Abfertigungszahlungen seitens des IAG-Fonds an die BUAK
- * Klarstellung von Insolvenztatbeständen
- * Beseitigung von Härtefällen beim Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld, insbesondere von kündigungsgeschützten Arbeitnehmern
- * Übertragung der Bearbeitung und Entscheidung der IAG-Anträge von den Arbeitsämtern zu den Landesarbeitsämtern
- * technische Bereinigungen, Klarstellungen und Zitierungsänderungen

Alternativen:

Keine

Kosten:

4,2 Mio. S im Jahr für die laut Urteil vom Arbeitgeber nach § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes nicht zu zahlende Abfertigung. Im übrigen stehen den zu erwartenden geringen sonstigen Mehraufwendungen für Einzelfälle Einsparungen im Administrativbereich gegenüber.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die geltenden und die vorgeschlagenen Bestimmungen erfüllen die einschlägigen EG-Richtlinien.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 618/1987 wurde der BUAk die Zahlung der Abfertigungen an Arbeitnehmer, die in der Bauwirtschaft beschäftigt waren, übertragen.

Nach der bis 31.12.1992 geltenden Übergangsbestimmung hat die BUAk auch im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Abfertigungen zu gewähren, sodaß solche Zahlungen im Bereich des IESG nicht mehr anfallen können. Es war daher vorgesehen, daß ab 1.1.1993 die Arbeitgeber der Bauwirtschaft einen durch Verordnung festgesetzten, entsprechend reduzierten IESG-Beitrag leisten und bis zu diesem Zeitpunkt der IAG-Fonds der BUAk jene Abfertigungszahlungen ersetzt, die diese zur Auszahlung gebracht hat.

Die bisherige mehr als vierjährige Praxis hat nun gezeigt, daß sich diese Übergangsregelung sehr bewährt hat und den geringsten Verwaltungsaufwand erfordert. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die geltende Übergangsregelung als Dauerregelung festzulegen.

Neben diesen Änderungen sollen mit der Novelle folgende in der Praxis aufgetretenen Fragen einer Lösung zugeführt werden:

- * Klarstellung von Insolvenztatbeständen
- * Beseitigung von Härtefällen beim IAG-Anspruch insbesondere von kündigungsgeschützten Arbeitnehmern, wie z.B. Müttern
- * Übertragung der Bearbeitung und Entscheidung der IAG-Anträge von den Arbeitsämtern zu den Landesarbeitsämtern
- * technische Bereinigungen, Klarstellungen und Zitierungsänderungen im IESG, ASGG und BUAG

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Die finanziellen (geringfügigen) Auswirkungen sind am Ende der Erläuterungen dargestellt.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (IESG):

Zu Z 1:

Nach jetzigem Recht besteht Anspruch auf IAG - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Die Praxis hat gezeigt, daß manche Gerichte in solchen Fällen den Antrag auf Konkurseröffnung zurückweisen.

Zur Klarstellung, daß auch in solchen Fällen Anspruch auf IAG gebührt, soll an die Stelle des Wortes "Abweisung" der Ausdruck "Ablehnung" treten, der begrifflich sowohl die Abweisung als auch die Zurückweisung umfaßt.

Zu Z 2:

Liegt ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren oder ein gleichgestellter Tatbestand nach § 1 Abs. 1 IESG vor, gebührt für eine gesicherte (§ 1 Abs. 2) aber nicht gezahlte Abfertigung IAG. Hat sich das Unternehmen hingegen ohne ein derartiges Verfahren aufgelöst, so entfällt die Gewährung einer Abfertigung bei Erfüllung des Tatbestandes nach § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes und damit auch der Anspruch auf IAG.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß zur Vermeidung sozialer Härten auch in diesen besonders gelagerten Einzelfällen IAG gebühren soll. Zur Vermeidung von Mißbräuchen ist in diesem Fall die Gewährung von IAG an das Vorhandensein eines Urteiles gebunden, in welchem die Wirtschaftslage des Arbeitgebers geprüft wurde (neuer § 1a).

Zu Z 3:

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten kündigungsgeschützte Arbeitnehmer für Ansprüche aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (z.B. Abfertigung, Kündigungsentschädigung) IAG nur dann,

wenn über den Antrag des Masseverwalters/Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung von der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab Eröffnung des Konkurses entschieden wurde.

Da der Entscheidungszeitpunkt häufig vom Zufall abhängt, soll in Zukunft auf den Zeitpunkt des Antrages durch den Masseverwalter/Arbeitgeber an die in Frage kommende Behörde abgestellt werden (Ergänzung des § 3 Abs. 2 Z 1).

Zu Z 4 und 6:

Treten Mütter oder Väter bzw. Präsenz- oder Zivildienstler nach dem Karenzurlaub bzw. dem Präsenz- bzw. Zivildienst wieder ihr Arbeitsverhältnis an und wurde während dieser Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet, besteht häufig kein Anspruch auf IAG für die offenen Ansprüche, insbesondere ab Wiederaufnahme der Beschäftigung, weil der Anspruchszeitraum abgelaufen ist.

Der Gesetzentwurf sieht zur Vermeidung sozialer Härten vor, daß in diesen Fällen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht (neuer Abs. 3a des § 3).

Die viermonatige Antragsfrist soll in diesen Fällen erst ab dem Ende des jeweiligen Kündigungsschutzes zu laufen beginnen (Ergänzung des § 6 Abs. 1 Z 3).

Zu Z 5:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist zur Entscheidung über Anträge auf IAG das Arbeitsamt am Sitz des in Frage kommenden Insolvenzgerichtes zuständig.

Zur Einsparung von Verwaltungsarbeit und von Verwaltungskosten sowie zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens sieht der Gesetzentwurf eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz von den derzeit befaßten 16 Arbeitsämtern zu den neun Landesarbeitsämtern vor. Durch diese Konzentration werden ungleiche Arbeitsauslastungen sowie Rückfragen des Arbeitsamtes beim Landesarbeitsamt in juristischen Fragen vermieden und im Falle eines Rechtsstreites

vor dem Arbeits- und Sozialgericht die Vertretung durch denselben Sachbearbeiter ermöglicht, der die Angelegenheit entschieden hat.

Die Möglichkeit, den Antrag auf IAG bei jedem Arbeitsamt zu stellen, soll beibehalten und durch die Einbeziehung der neun Landesarbeitsämter ausgeweitet werden.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit soll in diesem Zusammenhang § 5 auch hinsichtlich der unveränderten Teile in die Novelle aufgenommen werden.

Zu Z 7:

Diese textliche Änderung ergibt sich aus der vorgesehenen Verlagerung der Entscheidung über Anträge auf IAG von den Arbeitsämtern zu den Landesarbeitsämtern (§ 6 Abs. 1 dritter Satz).

Zu Z 8:

Durch Anfügung eines Satzes an den § 7 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß das Landesarbeitsamt seiner Beurteilung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages auf IAG zugrunde zu legen hat und offene Verjährungs- und Verfallsfristen durch den fristgerechten Antrag auf IAG unterbrochen werden. Damit wird eine zusätzliche Klage des Arbeitnehmers zur Wahrung von Verfallsfristen vermieden. Weiters wird auf die vorgesehene Verlagerung von den Arbeits- zu den Landesarbeitsämtern Bedacht genommen.

Zu Z 9:

Die Zitierungsänderung ergibt sich aufgrund der Exekutionsordnungs-Novelle 1991.

Zu Z 10:

Wird vom Masseverwalter erfolgreich ein Anfechtungsprozeß gegen einen Arbeitnehmer wegen "Zahlung zur Unzeit" geführt, so hat der Arbeitnehmer die entsprechenden Beträge nach Maßgabe des Urteiles an die Masse zurückzuzahlen. In der Folge kann er für seine offenen Forderungen IAG beantragen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung von Nachteilen für den Arbeitnehmer soll in einem solchen Fall bei rechtzeitiger Beantragung von IAG nach Maßgabe des Urteiles der IAG-Fonds direkt Zahlung an die Masse leisten (neuer Abs. 7 des § 7).

Zu Z 11:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, daß im Fall eines Ausgleiches oder Zwangsausgleiches (Ausgleich während eines Konkurses) der IAG-Fonds zur Realisierung seiner zugesprochenen Quote auch auf künftiges Vermögen greifen kann. Dies ist sachlich insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil sonst die Zustimmung zur Quote und damit zum Ausgleich sinnlos wäre (§ 11 Abs. 3).

Zu Z 12 und 14:

Mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 618/1987 wurde das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) um Bestimmungen über die Abfertigungen von Bauarbeitern in der Weise ergänzt, daß die entsprechenden Abfertigungszahlungen nicht mehr vom Arbeitgeber selbst, sondern von der BUAK zu bezahlen sind (§ 13a ff BUAG). Gleichzeitig wurde im IESG festgelegt, daß solche Abfertigungen keinen Anspruch mehr auf IAG bei Insolvenz des Arbeitgebers begründen (Artikel IV des eingangs genannten Bundesgesetzes bzw. § 1 Abs. 3 Z 5 IESG).

Da diese Arbeitgeber zur Finanzierung der Abfertigungszahlungen Beiträge an diese Kasse zu entrichten haben, aber im Rahmen des IESG solche Zahlungen nicht mehr anfallen können, wurde weiters im Artikel V Abs. 1 des erwähnten Bundesgesetzes bestimmt, daß diese Arbeitgeber ab 1993 einen mit Verordnung festzusetzenden, niedrigeren Beitrag zu zahlen haben und daß in der Übergangszeit bis zu diesem Zeitpunkt der IAG-Fonds die von der BUAK bezahlten Abfertigungsansprüche zu refundieren hat (Art. V Abs. 14).

1990 haben alle Arbeitgeber für 1,9 Mio. Arbeitnehmer, die dem IESG unterliegen, zur Finanzierung der Aufwendungen für IAG 484,2 Mio. S aufgebracht; im Baubereich selbst haben die Arbeitgeber für die der Abfertigungsregelung unterliegenden 135.000 Arbeitnehmer hievon ca. 34,4 Mio. S abgeführt. 1990 hat der IAG-

Fonds an die BUAK 8,5 Mio. S Abfertigungszahlungen im Hinblick auf die dargelegten Übergangsregelungen refundiert. Würde man nun diese 8,5 Mio. S bei der IESG-Zuschlagsfestsetzung entsprechend berücksichtigen, würde sich der Zuschlag für die Arbeitgeber im Baubereich von 0,1 % auf 0,075 % ermäßigen.

Bei Einführung eines gespaltenen Beitragssatzes ab 1.1.1993 wäre dies mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Gebietskrankenkassen (diese heben treuhänderisch die entsprechenden Beiträge und diese müßten eine eigene Beitragsgruppe einrichten und auch entsprechende separate Vorschriften in bezug auf diese Arbeitgeber im Baubereich vornehmen) als auch für die betroffenen Arbeitgeber selbst verbunden. Es scheint daher sinnvoller denselben Entlastungseffekt für die Arbeitgeber im Baubereich durch Beibehaltung der Refundierungen an die BUAK zu erzielen; diese Zahlungen finden auch bei der Festsetzung der Höhe der von den Arbeitgebern im Baubereich für Abfertigungen zu zahlenden Zuschläge entsprechende Berücksichtigung. Damit wäre auch gewährleistet, daß je nach der Entwicklung der Insolvenzen im Baubereich einmal mehr, einmal weniger Zahlungen zu erfolgen hätten.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die derzeitige Übergangsregelung als Dauerregelung festzulegen, indem die erforderlichen Bestimmungen in einem neuen § 13b zusammengefaßt und die Bestimmungen über den gespaltenen Beitragssatz aufgehoben werden (§ 12 Abs. 1 Z 5).

Zu Z 13:

Die Bestimmung des § 13 Abs. 4 in der jetzigen Form sieht vor, daß sich der IAG-Fonds zur Wahrnehmung seiner Interessen der Finanzprokurator und anderer Rechtsvertreter bedienen kann. Für die diesen daraus entstehenden Kosten hat der Fonds aufzukommen. Hauptsächlich vertritt die Finanzprokurator den Fonds. Nach der bisherigen Praxis hat die Finanzprokurator jede einzelne Vertretungshandlung einschließlich der angefallenen Reisekosten in Rechnung gestellt.

Anstelle dieses aufwendigen Verfahrens soll eine pauschalisierte Verrechnung in der Weise treten, daß jährlich im Nachhinein für den der Finanzprokurator entstandenen Personal- und Sachaufwand der Gegenwert der Kosten für 14 Dienstposten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, zu ersetzen ist. Dies entspricht den tatsächlichen Aufwendungen der Finanzprokurator im Durchschnitt der letzten Jahre von jeweils ca. 4,6 Mio. S.

Die vorgeschlagene Bestimmung hat ihr Vorbild in den letzten beiden Sätzen des § 13 Abs. 1 IESG, nach welcher der Fonds in gleicher Weise dem Bund dessen Kosten zu ersetzen hat.

Zu Z 15 und 16:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind Konsequenz der vorgesehenen Verlagerung von Arbeitsämtern zu den Landesarbeitsämtern.

Zu Artikel II (ASGG):

Die vorgeschlagene Änderung ist gleichfalls Folge der im IESG vorgesehenen Verlagerung von den Arbeitsämtern zu den Landesarbeitsämtern.

Zu Artikel III (BUAG):

Zu Z 1 (§ 13a Abs. 1 Z 5):

Diese Änderung paßt die Formulierung des § 13a Abs. 1 Z 5 an die entsprechenden Regelungen im allgemeinen Abfertigungsrecht (vgl. § 23a Abs. 1 Z 2 AngG) an. Damit wird auch dem im ASVG durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 157/1991 geregelten besonderen Verfahren zur Feststellung der Invalidität (§ 255a) Rechnung getragen.

Zu Z 2 (§ 13a Abs. 1 Z 5a):

Art. V Abs. 13 der Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl.Nr. 618/1987, mit dem die Abfertigungsregelung für die Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft geschaffen worden ist, sieht einen - bis 31. Dezember 1992 befristeten - Sondertatbestand des Entstehens eines Abfertigungsanspruches vor, der den Katalog des § 13a Abs. 1 BUAG ergänzt.

Demnach wird - abweichend von der allgemeinen Regelung des § 13a Abs. 1 Z 6 BUAG (die übrigen Tatbestände des § 13a Abs. 1 Z 1 bis 5 sind im gegebenen Zusammenhang nicht relevant) - bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder durch Kündigung durch den Arbeitgeber wegen einer Insolvenz des Arbeitgebers der Abfertigungsanspruch gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) nicht erst nach zwölf Monaten, sondern sofort fällig.

Diese Regelung sollte die Refundierung der von der BUAK geleisteten Abfertigungen durch den IAG-Fonds gewährleisten. Die Refundierungsregelung war bis 31. Dezember 1992 befristet. Der Übergangsregelung lag die Überlegung zugrunde, in den ersten Jahren die Finanzierungsgrundlage der BUAK durch die Auswirkung von Insolvenzen, insbesondere von Großinsolvenzen, nicht zu gefährden. Die größere Riskengemeinschaft des IAG-Fonds sollte daher bis Ende 1992 alle durch Insolvenzen veranlaßten Abfertigungsansprüche übernehmen (vgl. Martinek/Widorn, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, 321). Nach dem 31. Dezember 1992 sollte für die Bauarbeitgeber der IESG-Beitrag gesenkt werden, um die Entlastung des IAG-Fonds von den BUAG-Abfertigungen aufzufangen.

Da sich die Refundierungsregelung bewährt hat und auch im Verhältnis zur ursprünglich konzipierten Lösung den geringeren Verwaltungsaufwand verursacht, soll sie in das Dauerrecht übergeführt werden. Dafür wird für die Arbeitgeber in der Bauwirtschaft der IESG-Beitrag nicht gesenkt; die Refundierung der Abfertigungen durch den IAG-Fonds an die BUAK wird sich aber mindernd auf die Höhe des Zuschlags für die Abfertigungsregelung auswirken, sodaß damit eine Doppelbelastung für die Arbeitgeber vermieden wird.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Insolvenz des Arbeitgebers läßt - anders als in § 13a Abs. 1 Z 6 - den Abfertigungsanspruch - bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraus-

- 11 -

setzungen - sofort entstehen. Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen der Insolvenz des Arbeitgebers sind insbesondere das vorzeitige Austrittsrecht des Arbeitnehmers gemäß § 25 Abs. 1 Konkursordnung sowie die Kündigungsmöglichkeit des Arbeitgebers bzw. Masseverwalters nach § 25 Konkursordnung bzw. § 20c Ausgleichsordnung zu berücksichtigen. Das Arbeitsverhältnis kann jedoch im Zusammenhang mit der Insolvenz des Arbeitgebers auch auf andere Weise gelöst werden, z.B. durch berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers wegen Vorenthaltung des Entgelts.

Der Arbeitnehmer kann daher unmittelbar nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Abfertigung bei der BUAK geltend machen. Der Anspruch ist vom Arbeitnehmer binnen sechs Monaten nach der Verständigung durch die BUAK geltend zu machen, widrigenfalls er verfällt (siehe dazu unten zu § 13f Abs. 2).

Die Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 13a Abs. 1 Z 5a kann auch dann erfolgen, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt wieder in einem dem BUAG unterliegenden Arbeitsverhältnis steht. Die Zeiten aus diesem Arbeitsverhältnis werden auf den Anspruch nach § 13a Abs. 1 Z 5a jedoch nicht angerechnet.

Zu Z 3 (§ 13e Abs. 1):

Die zwingende Geltendmachung des Abfertigungsanspruches nach § 13a Abs. 1 Z 5a soll dem Arbeitnehmer nicht zum Nachteil reichen. Dieser kann ja grundsätzlich darauf vertrauen, daß er - wie es dem System der Branchenregelung des BUAG entspricht - alle Beschäftigungszeiten in der Bauwirtschaft auf einen Abfertigungsanspruch angerechnet bekommt, wenn er einmal der "Einstieg" im Sinne des § 13b geschafft hat.

Da im gegenständlichen Fall einerseits die Verfallsfrist verkürzt wird und andererseits der Arbeitnehmer die Abfertigung geltendzumachen hat - widrigenfalls sie verfällt - soll dem Arbeitnehmer der Erwerb eines neuen Anspruches erleichtert werden.

Der Arbeitnehmer braucht daher, wenn er sich einen Abfertigungsanspruch nach § 13a Abs. 1 Z 5a auszahlen hat lassen, für einen neuen Anspruch die Einstiegsvoraussetzungen des § 13b nicht neuerlich zu erfüllen. Es kommt daher für diesen (weiteren) Abfertigungsanspruch von Anfang an zur Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten (§ 13c).

Diese Regelung ist - wie bereits oben angeführt - deswegen gerechtfertigt, weil der Arbeitnehmer darauf vertrauen kann, daß es genügt, einmal im Arbeitsleben den "Einstieg" in die Abfertigungsregelung zu schaffen und es dann seiner Entscheidung obliegt, ob er den Anspruch durch Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten anwachsen läßt oder nicht. Gerade diese seine Entscheidungsfreiheit ist aber im gegenständlichen Fall nicht uneingeschränkt gegeben.

Selbstverständlich ist auch dieser (weitere) Abfertigungsanspruch dadurch begrenzt, daß insgesamt der Höchstanspruch von zwölf Monatsentgelten nicht überschritten werden darf (§ 13d Abs. 1 BUAG).

Auch für Abfertigungsansprüche nach § 13a Abs. 1 Z 5a gilt überdies die Regelung des § 13e, wonach "Überhänge" an Beschäftigungszeiten, die dem Abfertigungsanspruch nicht zugrunde zu legen waren, für einen neuen Anspruch zu berücksichtigen sind.

Zu Z 4 (§ 13e Abs. 3):

Zu berücksichtigen war schließlich noch der Fall, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Insolvenz des Arbeitgebers die Einstiegsvoraussetzungen des § 13b noch nicht erfüllt hat. In diesem Fall sollen ihm - ähnlich wie dem Arbeitnehmer, der eine Wiedereinstellungsvereinbarung nicht einhalten kann, weil er vom Arbeitsamt in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt wird - die aus diesem Arbeitsverhältnis erworbenen Beschäftigungszeiten erhalten bleiben und sowohl für die Erfüllung der Einstiegsvoraussetzungen als auch für das Ausmaß des Abfertigungsanspruches angerechnet werden. Die Beschäftigungszeiten aus diesem Arbeitsverhältnis werden so

bewertet, als hätte sie der Arbeitnehmer in jenem Arbeitsverhältnis verbracht, in dem er - unter Berücksichtigung dieser Anrechnung - die Voraussetzungen des § 13b erfüllt.

Zu Z 5 (§ 13f Abs. 2):

Diese Regelung übernimmt die bisher in der Übergangsregelung zum Bundesgesetz BGBl.Nr. 618/1987 (Art. V Abs. 13 zweiter Satz) enthaltene Bestimmung und regelt überdies die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs durch den Arbeitnehmer.

Die Verständigung der BUAk durch den Arbeitgeber (Masseverwalter) hatte schon bisher den Zweck, die BUAk über den Insolvenzfall zu informieren und sie in die Lage zu versetzen, den Arbeitnehmer zu informieren. Diese Regelung soll beibehalten werden.

An die Verständigung durch die BUAk knüpft dann konsequenterweise die Frist für den Arbeitnehmer zur Geltendmachung des Anspruches an. Macht der Arbeitnehmer den Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend, so verfällt er. Da dem Anspruch alle bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses anzurechnenden Beschäftigungszeiten zugrunde zu legen sind, bedeutet dies, daß nicht nur jener Teilanspruch verfällt, der sich auf die in dem durch die Insolvenz aufgelösten Arbeitsverhältnis erworbenen Zeiten bezieht, sondern der gesamte Anspruch. Es gilt allerdings auch hier die Regelung des § 13e, wonach "Überhänge" - also jene Zeiten, die für den verfallenen Anspruch bei Auszahlung nicht zugrunde zu legen gewesen wären - für einen neuen Anspruch angerechnet werden.

Zu Z 6 (§ 25a Abs. 7):

Mit dieser Änderung wird die entsprechende Regelung des § 67 Abs. 10 ASVG nachvollzogen.

Die Mithaftung von Vertretern juristischer bzw. natürlicher Personen wird ausgedehnt auf die Vertreter von Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, offene Erwerbsgesellschaft, Kommandit-Erwerbsgesellschaft) und auf Vermögensverwalter. Die Gleich-

stellung mit Vertretern natürlicher bzw. juristischer Personen ist sachlich gerechtfertigt; allenfalls unterschiedlichen Vertretungsbefugnissen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Mithaftung "im Rahmen ihrer Vertretungsmacht" bzw. "soweit ihre Verwaltung reicht" begrenzt ist.

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 1 lit. a):

Diese Änderung entspricht ebenfalls einer Änderung des ASVG, und zwar des § 68 Abs. 1 ASVG durch die 50. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 676/1991.

Die Erläuterungen zur 50. ASVG-Novelle führen dazu aus:

"Die Neufassung des § 67 Abs. 10 ASVG durch die 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat zur Folge, daß die Haftung nach dieser Bestimmung erst dann ausgesprochen werden kann, wenn die Uneinbringlichkeit der Beiträge beim Beitragsschuldner feststeht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 15. Dezember 1988, 88/08/0252 - Teschner-Fürböck, ASVG, MGA 39a, Anmerkung 4 zu § 68 Abs. 1 ASVG) wird bei Beitragsmithaftenden aus formalen Gründen die verjährungsunterbrechende Wirkung von Feststellungsmaßnahmen nicht anerkannt.

Im Gegensatz zu den entsprechenden - bis zu fünfjährigen - Verjährungsfristen der Bundesabgabenordnung (§ 67 Abs. 10 ASVG ist den entsprechenden Regelungen der BAO nachgebildet) muß die Haftungsverpflichtung nach dem ASVG binnen zwei Jahren ab Fälligkeit ausgesprochen werden. Dies bedeutet, daß gegenüber dem Beitragsmithaftenden - da eine verjährungsunterbrechende Wirkung von Feststellungsmaßnahmen nicht in Betracht kommt - ein Bescheid innerhalb dieser Frist ergehen muß.

Insolvenzverfahren nehmen oft sehr lange Zeit in Anspruch. Bei lang dauernden Insolvenzverfahren wird die Höhe der letztlich uneinbringlichen Beiträge - die gegenüber einem Beitragsmithaftenden geltend zu machen wären - häufig erst nach einigen Jahren

- 15 -

feststehen. Der Bescheid gegenüber dem Beitragsmithaftenden kann aber erst dann ergehen, wenn feststeht, ob und welche Beiträge uneinbringlich sind.

Bei lang dauernden Insolvenzverfahren wird daher infolge zwischenzeitlich eingetretener Verjährung (zwei Jahre nach Fälligkeit der Beiträge) keine Haftung gegenüber einem Mithaftenden durchgesetzt werden können, sodaß es zu erheblichen Beitrags-einbußen kommt.

Zur Vermeidung dieser Beitragseinbußen soll im § 68 Abs. 1 ASVG klargestellt werden, daß diese Bestimmung auch für Beitragsmithaftende gilt."

Diese Argumentation ist auch auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Zuschläge nach dem BUAG übertragbar, sodaß sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung ergibt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß - abweichend von Entwurf des 50. ASVG-Novelle - in der schlußendlich beschlossenen Fassung die Verjährungsfrist von zwei auf drei Jahre verlängert worden ist. Eine entsprechende Verlängerung wird auch für den Bereich des BUAG vorgeschlagen.

Zu Artikel IV:

Nach den jüngsten legislatischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst, ist im Falle einer Novelle nicht das Inkrafttreten der Novelle als solche, sondern vielmehr der durch die Novelle geänderten Bestimmungen im Gesetz (Stammvorschrift) selbst vorzunehmen. Diesen Richtlinien tragen § 17a IESG, § 98 letzter Satz ASGG und § 40 Abs. 1 letzter Satz BUAG Rechnung (Inkrafttreten 1.1.1993).

Finanzielle Auswirkungen

1. Die vorgeschlagene Zahlung von IAG für Abfertigungen, die der Arbeitgeber wegen seiner schwierigen persönlichen Wirtschaftslage nach § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes aufgrund Urteiles nicht zu zahlen braucht, wird jährlich einen Aufwand von 4,2 Mio. S erfordern. Dieser Wert basiert auf der Annahme, daß jährlich österreichweit 30 solche Urteile gefällt werden (Anmerkung: 1991 fielen im Sprengel des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien sechs solche Urteile an). Nimmt man weiters an, daß im Schnitt je dieser 30 Geschäftsfälle der Arbeitgeber sieben Monatsbeträge à S 20.000,- nicht zu bezahlen bräuchte, ergeben sich die eingangs erwähnten 4,2 Mio. S (Art. I Z 2).
2. Alle anderen vorgeschlagenen Änderungen ergeben geringer Mehraufwendungen im Einzelfall. Diesen stehen Einsparungen im administrativen Bereich gegenüber.